

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Petersberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Gemeinde Petersberg die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Petersberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 19.843.590 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 26.207.890 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.045.910 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 23.535.960 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.816.970 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.753.020 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.936.050 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 641.850 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.936.050 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 6.010.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 20. Dezember 2023 festgesetzt.

§ 6

1. Gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung werden die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen für übertragbar erklärt.

Ermächtigungen für Aufwendungen in den Buchungsstellen 11.13.01.00/521100, 11.17.02.02/521100 und 11.17.02.04/5211100 werden gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.

2. Zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen, welche nicht geringfügig sind,
- d) Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Als erheblich wird nach Buchstaben a) und b) der Fehlbetrag angesehen, wenn er 5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen überschreitet.

Nach Buchstabe c) ist eine derartige Investition oder Investitionsfördermaßnahmen nicht mehr geringfügig, wenn 5 % der im Finanzplan veranschlagten Auszahlungen überschritten werden.

Abweichungen vom Stellenplan gelten nach Buchstabe d) als unerheblich, wenn die Überschreitungen nicht mehr als 5 % der Gesamtstellenzahl der Beamten oder Beschäftigten betragen.

3. Für die Entscheidung über Stundung von Forderungen der Gemeinde ist bis zu einem Betrag von

- a) 5.000 Euro die Amtsleitung Finanzen
- b) > 5.000 Euro – 10.000 Euro der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

Über höhere Beträge obliegt die Entscheidung grundsätzlich dem Gemeinderat.

Für die Entscheidung über den Erlass von Forderungen ist bis zu einem Betrag von

- a) 1.000 Euro der Hauptverwaltungsbeamte
- b) > 1.000 Euro grundsätzlich der Gemeinderat zuständig.

Petersberg, den 20. Dezember 2023


Krimm
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme **vom 4. März 2024 bis 13. März 2024** in der Gemeinde Petersberg (Kämmerei) zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 14. Februar 2024 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-180 gä. erteilt worden.

Petersberg, den 14. Februar 2024


Krimm
Bürgermeister

